



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

effexx  
Sicherheitstechnik GmbH  
Grube Neue Haardt 1  
57076 Siegen

Datum: 26. Januar 2010  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
55.8331.1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Kämpfer  
meinolf.kaempfer@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2316  
Fax: 02931/82-2388

Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

## Genehmigung Nr. U 10/03

### zum Umgang mit radioaktiven Stoffen

#### **(Einbau, Ausbau und Wartung von Ionisationsrauchmeldern)**

Auf Ihren Antrag vom 05.01.2010 genehmige ich Ihnen nach § 7 (1) der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen - Strahlenschutzverordnung - (StrlSchV) vom 20.07.2001 BGBl. I S. 1714 und § 17 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565) den Einbau und Ausbau von bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern.

Diese Genehmigung schließt den Ausbau von nicht bauartzugelassenen Ionisationsrauchmeldern ein.

Die Ionisationsrauchmelder dürfen im Rahmen dieser Genehmigung nicht geöffnet bzw. die radioaktiven Präparate dürfen nicht auf andere Weise freigelegt werden.

Im Übrigen hat der Umgang mit den radioaktiven Stoffen nach Maßgabe der nachstehenden Festsetzungen zu erfolgen.

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
8.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.30 Uhr  
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878657



Inhalt und Umfang dieser Genehmigung ergeben sich aus den von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen, sofern dem die folgenden Festsetzungen nicht entgegenstehen.

Mit Bestandskraft dieser Genehmigung wird die Genehmigung U 21/78 vom 04.08.1978 ungültig.

Das Original der ungültigen Genehmigung einschl. eventuell ausgefertigter Nachträge ist mir bis zum 01.03.2010 zurückzugeben

**A. Umgangsort**

Lagerung:

Im Gebäude der

Effexx  
Sicherheitstechnik GmbH  
Grube Neue Haardt 1  
57076 Siegen  
Kellergeschoss

Ein- und Ausbau:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung.

**B. Strahlenschutzverantwortliche/Strahlenschutzbeauftragte:**

Name des Strahlenschutzverantwortlichen gem. § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung:

**Genehmigungsinhaber: effexx Sicherheitstechnik GmbH**

Rechtlicher Vertreter des Genehmigungsinhabers zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Herr Oliver Fries



Ein Wechsel der Person, die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist mir unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Änderungsgenehmigung.

Namen des Strahlenschutzbeauftragten gem. § 31 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung

Herr Jörg Stähler

**C. Antragsunterlagen:**

Antrag vom 05.01 2010 (4 Blatt)

**D. Auflagen:**

Die Genehmigung wird nach § 17 Abs. 1 AtG mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

1. Über den Zu- und Abgang an "sonst tätigen Personen" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Über den Einbau und Ausbau der Ionisationsrauchmelder ist Buch zu führen.  
  
Die Aufzeichnungen sind der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Nicht mehr verwendungsfähige und nicht bauartzugelassene Ionisationsrauchmeldereinsätze, die nicht von der Hersteller- oder Lieferfirma zurückgenommen werden, sind an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle abzugeben.



4. Der für den Erwerber (Einbauort) zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt) sind innerhalb eines Monats Art, Anzahl und Einbauort, der Tag der Abgabe und die Anschrift des Erwerbers anzuzeigen.

**E. Hinweise:**

1. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 19 AtG ist die Bezirksregierung Arnsberg.
2. Zuständige Sammelstelle im Sinne des § 76 Abs. 4 StrlSchV ist die

Bezirksregierung Köln  
- Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -,  
Stettericher Forst in 52428 Jülich.

3. Die Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen bleiben unberührt.

**F. Deckungsvorsorge:**

Eine Deckungsvorsorge braucht gemäß § 10 StrlSchV nicht nachgewiesen zu werden. Die Haftung für evtl. auftretende Schäden bleibt jedoch unberührt.

**G. Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Gebührenbescheid wird gesondert angefertigt und ist mit der Rechnung diesem Bescheid beigelegt.



H. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

*Kämpfer*  
(Kämpfer)\*

